

Kerzen sind immer wieder ein Konfliktthema.

Sie gehören qua Definition zu den "religiösen Gegenständen". Die rechtliche Grundlage für ihren Besitz und Gebrauch auf den Zellen ist der § 50 Abs.2 Me-StVollzG, bzw. § 53 StVollzG: *„Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften, sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.“*

Die dem ME StVollzG folgenden Länder übernehmen die Systematik des **ME**, in dem sie sich hier auf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger beschränken und die religiösen Schriften und Gegenstände in den Titel „Grundversorgung und Freizeit“ auslagern (**BE** § 55 StVollzG Bln, **BB** § 59 BbgJVollzG, **HB** § 50 Abs. 2, 70 BremStVollzG, **MV** § 50 Abs. 2 StVollzG MV, **RP** § 58 LVollzG, **SL** § 50 Abs. 2 SLStVollzG, **SN** § 50 Abs. 2 SächsStVollzG, **SH** § 67 Abs. 2 LStVollzG SH, **TH** § 59 ThürJVollzGB). Die übrigen Landesgesetze folgen der Systematik des § 53 StVollzG und regeln beim Titel „Seelsorge“ nicht nur die religiöse Betreuung, sondern auch den Besitz religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs“ (**BW** § 29 JVollzGB III, **BY** Art. 55 BayStVollzG, **HH** § 54 HmbStVollzG, **HE** § 32 HStVollzG, **NI** § 53 NJVollzG, **NW** § 40 StVollzG NRW, **ST** § 80 JVollzGB LSA). Im Kommentar „Strafvollzugsgesetze“ habe ich folgendes geschrieben:

„Gegenstände religiösen Gebrauchs sind über die genannten Schriften hinaus solche Dinge, die für religiöse Kulthandlungen, bzw. die Ausübung religiöser und spiritueller Handlungen benötigt werden und wichtig sind. Also z.B. Heiligenbilder, Rosenkranz, Kreuz, Ikonen, Gebetsteppiche, Gebetsketten, und Kerzen (LG Zweibrücken ZfStrVo 1985, 186 ff.; siehe Aufzählung SBJL-Schäfer § 53 Rn. 17; Laubenthal Rn. 625). Für eine Weihnachtskerze mit christlichen Motiven hat das OLG Hamm (B1StrK Beilage 1/95, 5 f.) unverständlicherweise ohne Heranziehung der erforderlichen Rechtsgrundlage des § 70 Abs. 3 die Nichtaushändigung durch die Anstalt bestätigt (abwegig der Vorschlag einer schikanösen Anwendung der §§ 19 Abs. 2, 70, 83 zur Unterdrückung von Kerzenbesitz bei Arloth Rn. 5). Eine tatsächliche Brandgefahr (wie bei Arloth vermutet) geht eher von absichtlich gelegten Bränden aus oder von abenteuerlich errichtet Kochstellen, wenn die Anstalt den Gebrauch von Kochplatten auf den Zellen verbietet. Einen Weihnachtsbaum lehnt das KG v. 20.1.2005 - 5 Ws 654(04) insbes. damit ab, dass der religiöse Gebrauch nicht zwingend sei. Kerzen sind im christlichen Verständnis Gegenstände des religiösen Gebrauchs. Sie sind daher – im Gegensatz zu Kliniken in denen keine rechtliche Regelung besteht – in den Justizvollzugsanstalten zuzulassen.“¹

Die Abkürzungen SBJL-Schäfer im Kommentar bezieht sich auf den Strafvollzugskommentar Schwind, Böhm, Jehle, Laubenthal Strafvollzugsgesetze 6. Aufl. 2013, LLNV Laubenthal auf den Strafvollzugskommentar Laubenthal, Nestler, Neubacher, Verrel 2015. Alle sind sich einig, dass Kerzen erlaubt sind. Die Gefangenen genießen Rechtsschutz für den Besitz religiöser Gegenstände und können einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109, 115 Abs. 4 StVollzG bei den jeweiligen Strafvollstreckungskammern stellen, falls ihnen die Aushändigung verweigert wird. Die Gerichte können auch die Entscheidungen der Anstalten was ein „angemessener Umfang“ religiöser Gegenstände ist, nachprüfen.

Die Praxis in den Anstalten ist völlig unterschiedlich. Selbstverständlich ist auch der Seelsorge am Brandschutz gelegen! Solange die Gefangenen Feuerzeuge auf den Zellen

¹ Feest, Lesting, Lindemann (Hrsg.) (2017): Strafvollzugsgesetze. Kommentar 7. Auflage S. 594

besitzen dürfen, ist die Kerze sicherlich das kleinere Problem. Die Mehrzahl der Brände in den Anstalten, ist durch ein aktives Anzünden von Papier oder Kleidung /Matratzen in den Anstalten entstanden. Im vergangenen Jahr führte eine „vergessene“ Kerze in der Frauenanstalt in Preungesheim kurz vor Weihnachten zu einem Zellenbrand, bei dem -Gott sei Dank- nichts passiert ist. In der Folge wurden alle bereits ausgegebenen Kerzen eingezogen. Das kann mit „dem groben Missbrauch“ aus dem Gesetzestext gerechtfertigt werden, darf aber nicht zu einer generellen Regelung führen. Streng genommen hätte nur diejenige Gefangene, die den Brand durch Nachlässigkeit verursacht hat, keine weiteren Kerzen bekommen dürfen.

Durchsetzbar bzw. verhandelbar erscheint mir eine Ausgabe von Kerzen an den hohen Festtagen zu Weihnachten und Ostern. Auch zum Beten in der Zelle bei als schwierige erlebten Situationen, wie dem Tod eines nahen Angehörigen oder dem Jahrestag des Opfers, kann in Absprache mit dem / der Sicherheitsdienstleiterin oder den Abteilungsleitungen eine Kerze ausgegeben werden. Versuche auch im Gottesdienst Kerzen zu verbieten sind zurückzuweisen, weil sie unzulässig sind. Erfolg haben sie nur in als „Krankenhaus“ definierten Gefängnissen, also in der Forensik. Im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg wurde dies auch versucht. Allerdings gilt hier das Strafvollzugsgesetz.

Wichtig ist die Definition von Kerzen als „religiöse Gegenstände“. Die Definitionsmacht unterliegt hier dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (§ 141 Weimarer Reichsverfassung WRV). Selbstverständlich ist eine Kerze im christlichen Glauben die Repräsentanz des Christus und symbolisiert die Gegenwart Gottes in vielerlei Hinsicht: Als Altarkerze, als Osterkerze, als Kerzen auf den Gräbern an Allerheiligen, als Votivlichter. Selbst der Ruß an den Wänden der Kirchen, der durch ihren Gebrauch entsteht, stellt die unzähligen Gebete und Bitten zu Gott dar.

Vor einigen Jahren versuchte ein Gefangener in der JVA Butzbach nach dem Gottesdienst eine Altarkerze zu entwenden. Der aufmerksame Küster bemerkte jedoch die überaus große Ausbeulung unter der Jacke des Gefangenen. Dies wäre kein „angemessener Umfang“ für den Gebrauch einer Kerze auf der Zelle gewesen, die Verhinderung des Diebstahls war also gesetzeskonform.